

Si quis caballum alienum extra consilium domini sui ascenderit . . . ;

Die Lex Burgundionum dagegen schreibt:

Si caballum alienum ingenuus non permittente domino ascendere praesumpserit . . .

Also die Lex Salica sagt hier extra consilium, die Burgundionum non permittente. Da ist nun beachtenswert, dass in der Ueberschrift des Kapitels zwar B und C auch schreiben: De caballo extra consilium¹ domini sui ascenso, A dagegen: De caballo alieno extra permissum domini sui ascenso vel excurtato aut excorticato. Also wird der burgundische Redaktor nach dem Muster der Ueberschrift seiner salischen Vorlage das 'non permittente domino' gebildet haben. In ihr hat also schon die Wendung gestanden, die uns in A überliefert ist, und demnach hat B das 'extra consilium', das Krusch für ursprünglich hält, hier nachträglich eingesetzt. Wir treffen also wie am Anfang (Si quis mancipium alienum sollicitaverit . . .), so auch am Schluss des Titels 4 der Burgundionum eine nähere Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit unserem A-Text an.

Dieses Stück über die unbefugte Benutzung eines Pferdes zum Reiten bildet in B, C, D und E einen selbstständigen Titel (B 23), in A und F aber den ersten Paragraphen eines an ganz anderer Stelle, viel weiter hinten in der Lex, untergebrachten Abschnittes (A 63), in dem an zweiter und dritter Stelle von folgenden Dingen die Rede ist:

2. Si quis caballum alienum excortaverit, sol. III culp. iud.

3. Si quis caballum mortuum sine permissu domini sui escorticaverit, sol. III culp. iud.

A hat hier also einen Titel, in welchem nacheinander die Fälle behandelt werden, dass jemand ein fremdes Pferd missbräuchlich benutzt, dass jemand ihm den Schwanz kürzt, dass jemand ihm die Haut abzieht². Dieser Titel

1) Für das extra consilium von B und C hat in Ueberschrift und Text die karolingische Emendata die ihr zusagendere Form sine permissu eingesetzt. Ebenso hat sie z. B. in Titel 65 statt des 'extra consilium domini sui' von B, C, D die Worte 'sine consensu possessoris' geschrieben. Dergleichen Aenderungen sind Eigengut der Emendata. 2) Zu excortare vgl. ital. scorciare, scortare, altfrz. escorcer = stutzen; Diez, Wörterbuch S. 287; zu excorticare ital. scortecciare, frz. écorcher = abrin-den, abhäuten; Diez a. a. O. S. 109.